

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6775 — TCP Cable/International Cable Holdings/Kutzabank/Euskaltel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 346/09)

1. Am 5. November 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen TCP Cable, Sàrl („Trilantic“, Luxemburg), International Cable Holdings, Sàrl („ICH“, Luxemburg) und Kutzabank, SA („Kutzabank“, Spanien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Euskaltel, SA („das JV“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Trilantic: private Kapitalbeteiligungen in verschiedenen Branchen,
- ICH: private Kapitalbeteiligungen in verschiedenen Branchen,
- Kutzabank: Privatkundengeschäft,
- das JV: Telekommunikationsdienste in Spanien, insbesondere im Baskenland; Anbieter von Festnetz- und Mobilfunkdiensten, Internetdiensten und Digitalfernsehen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6775 — TCP Cable/International Cable Holdings/Kutzabank/Euskaltel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).